

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 14.09.2019

Prüfungsteil: **EStG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilwei- ser) Punktabzug; z. B. Abzug von ½ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1: (10 Punkte)

Fall 1
Die Eheleute Arenz können die Basiskrankenversicherungsbeiträge für Max nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG geltend machen. Herr Arenz ist Versicherungsnehmer und daher auch abzugsberechtigt (vgl. Rz. 81 des BMF-Schreibens vom 24.05.2017).
Fall 2
Die Eheleute Bertram können die Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen des Moritz als Beiträge in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG geltend machen.
Voraussetzungen:
<ul style="list-style-type: none">• für Moritz besteht Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)• Die Aufwendungen werden von den Eltern im Rahmen der Unterhaltspflicht getragen. Es reicht aus, dass die Eltern das Kind durch Bar- oder Sachleistungen (z.B. Unterkunft und Verpflegung) unterstützen (dies ist gegeben, da das Kind bei den Eltern im Haushalt lebt) – R 10.4 Satz 1 EStR und Rz. 81 des BMF-Schreibens vom 24.05.2017. <u>Hinweis:</u> Das BFH-Urteil vom 13.03.2018 (X R 25/15), wonach für einen Abzug bei den Eltern eine tatsächliche Erstattung bzw. Zahlung erforderlich ist, wird so von der Finanzverwaltung nach wie vor nicht angewendet (BMF-Schreiben vom 03.04.2019).• Moritz darf die Aufwendungen selbst nicht im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen (R 10.4 Satz 3 und 4 EStR und Rz. 81 des BMF-Schreibens vom 24.05.2017).
Fall 3
Da das Kind bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat, haben die Eheleute Bertram keinen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag . Allerdings liegen die Voraussetzungen des Abzugs nach § 33a Abs. 1 EStG – Unterstützung bedürftiger Personen vor (gesetzlich unterhaltsberechtigter Person).

Der Unterhaltshöchstbetrag von 9.000 € erhöht sich nach § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG um die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG . Eine tatsächliche Zahlung der Eltern ist auch hier nicht erforderlich
Fall 4
Die Beitragsrückerstattung der privaten Krankenversicherung von 300 € mindert grds. im Erstattungsjahr die entsprechenden Aufwendungen (§ 10 Abs. 4b Satz 2 EStG, H 10.1 – Abzugshöhe/Abzugszeitpunkt EStH und Rz. 87 BMF-Schreiben vom 24.05.2017).
Da im Jahr 2018 keine Krankenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, liegt ein Fall des Erstattungsüberhangs nach § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG vor. Der Betrag von 300 € ist daher dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (Rz. 203 und 204 BMF-Schreiben vom 24.07.2017).
Fall 5
Da es sich bei der „ Bonuszahlung “ um die tatsächliche Erstattung zuvor von Herrn Düssel finanzierten Aufwendungen handelt , liegt – auch nach Ansicht der Finanzverwaltung - keine Beitragsrückerstattung vor (Rz.88 und 89 BMF-Schreiben vom 24.05.2017). Eine Minderung der Krankenversicherungsbeiträge erfolgt somit nicht .

Sachverhalt 2 (16 Punkte):

Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG
Dem Grunde nach kommt für die Aufwendungen ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG in Betracht.
Umbaukosten
Die Umbaukosten des Fahrzeugs sind im Jahr der Zahlung in voller Höhe zu berücksichtigen (nach Abzug der Erstattungen). Eine Verteilung auf mehrere Jahre (Nutzungsdauer) ist nicht vorzunehmen (R 33.4 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStR). = 2.000 €
Fahrtkosten
Aufgrund des Merkmale aG können nachgewiesenen Fahrten (auch für Privatfahrten) bis max. 15.000 km berücksichtigt werden, wobei der Aufwand max. mit 0,30 € je km berechnet wird. Von den nachgewiesenen km sind also 15.000 km mit 0,30 € zu berücksichtigen (H 33.1-33.4 - Fahrtkosten behinderter Menschen - EStH). = 4.500 € Hinweis: Ein Abzug ist auch neben den Umbaukosten möglich (R 33.4 Abs. 4 Satz 2 EStR).
Medikamente
Ein Abzug von Arzneimitteln ist nur möglich, wenn eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorliegt - § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStDV . Dies liegt nur hinsichtlich von 1.900 € vor. Die übrigen 200 € für den Kauf von Arzneimitteln ohne Verordnung können nicht berücksichtigt werden .

Arztrechnung

Ein Abzug der Arztrechnung ist zwar dem Grunde nach möglich, allerdings erfolgt im **Folgejahr** eine **Erstattung** der Aufwendungen. Da er mit der Erstattung rechnen konnte, ist eine **Berücksichtigung in 2018 nicht möglich** (H 33.1-33.4 – Ersatz von dritter Seite – EStH).

Bioresonanztherapie

Bei der **Bioresonanztherapie** handelt es sich um eine **wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode**. Ein **Abzug** wäre **nur möglich**, wenn ein **vor Beginn der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Gutachten** bzw. eine entsprechende **Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** vorgelegt werden könnte; **§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Satz 2 EStDV**. Da dies nicht der Fall ist, **scheidet ein Abzug aus**. Unerheblich ist, dass ein Arzt die Behandlung durchgeführt hat und dieser eine Bestätigung hierüber erteilt hat.

Pflegedienst

Die Kosten für den **ambulanten Pflegedienst** stellen – nach Abzug der Erstattungsleistungen – dem Grunde nach **außergewöhnliche Belastungen** dar (R 33.3 Abs. 1 und 2 EStR). = **5.000 €**

Hinweis: Auf die Konkurrenzregelung zu § 33b EStG ist laut Aufgabenstellung nicht einzugehen (R 33.3 Abs. 4 EStR)

Zumutbare Belastung

Von den Aufwendungen ist die **zumutbare Belastung** nach **§ 33 Abs. 3 EStG** abzuziehen.

Berechnung:

- Grundlage ist der **GdE** = 50.000 € Bruttoarbeitslohn abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG) von 1.000 € = **49.000 €**
- **Höhe der zumutbaren Belastung** (Grundtarif und keine Kinder) = **bis 15.340 € = 5 %** und **15.341 € bis 51.130 € = 6 %** (Stufenberechnung)
- $15.340 € \times 5 \% = 767 € + 33.660 € (49.000 € - 15.340 €) \times 6 \% = 2.019,60 € =$ insgesamt somit **2.786 €**

Insgesamt ergeben sich also abzugsfähige **außergewöhnliche Belastungen** nach **§ 33 EStG** in Höhe von **10.614 € (13.400 € Aufwendungen (2.000 € + 4.500 € + 1.900 € + 5.000 €) – 2.786 € zumutbare Belastung)**.

Haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a EStG

Für die **Pflegeaufwendungen** (Kosten **ambulanten Pflegedienst** in Höhe von **5.000 €**) ist dem Grunde nach auf ein **Abzug nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG** in Höhe von **20%** der Aufwendungen **max. 4.000 €** möglich.

Ein **Abzug** ist allerdings **nicht möglich**, soweit für die Aufwendungen ein **Abzug als außergewöhnliche Belastungen** erfolgt ist (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG).

In **Höhe der zumutbaren Belastung** ist ein **Abzug nach § 35a Abs. 2 EStG** möglich, wobei unterstellt wird, dass die **zumutbare Belastung vorrangig auf die entsprechenden Aufwendungen entfällt** (Rz. 32 BMF-Schreiben vom 09.11.2016).

Insgesamt ergibt sich eine **Steuerermäßigung nach § 35a EStG** in Höhe von **558 € (2.786 € zumutbare Belastung (gesamte Pflegeaufwendungen 5.000 €) x 20 % = 557,20 € (Höchstbetrag von 4.000 € nicht erreicht))**.

Sachverhalt 3 (9 Punkte):

Parteizuwendungen § 34g und § 10b EStG
Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (hier die CDU) ist vorrangig zunächst die Vergünstigung nach § 34g Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 EStG zu gewähren.
Höhe der Aufwendungen (Spende und Mitgliedsbeitrag an CDU) 3.600 € . Der nach § 34g Satz 2 EStG abzugsfähige Betrag beläuft sich auf 825 € (50 % der Ausgaben, max. 825 € bei Einzelveranlagung). Hierbei handelt es sich um eine echte Steuerermäßigung und nicht lediglich um einen Abzugsbetrag im Rahmen der Veranlagung.
Für den übersteigenden Betrag kommt dem Grunde nach ein Abzug als Sonderausgaben in Betracht; § 10b Abs. 2 EStG . Im Rahmen des § 34g EStG wurden von den 3.600 € bereits 1.650 € berücksichtigt (50% von max. 1.650 €). Für den Sonderausgabenabzug verbleiben somit dem Grunde nach 1.950 €. Allerdings sind im Rahmen des § 10b EStG als Spende max. weitere 1.650 € zu berücksichtigen , sodass im Ergebnis 300 € unberücksichtigt bleiben, § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG.
Spenden § 10b EStG
Der Mitgliedsbeitrag an den Förderverein der Grundschule ist nach § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG begünstigt. = 50 €
Der Mitgliedsbeitrag an den örtlichen Sportverein ist nach § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 EStG nicht begünstigt. = 0 €
Die Spende an den örtlichen Sportverein ist nach § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG begünstigt. = 200 €
Der max. abzugsfähige Betrag beträgt 20% des GdE . Der GdE beläuft sich auf 44.000 € (45.000 € Bruttoarbeitslohn abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG) von 1.000 €) = 8.800 € (44.000 € x 20 %).
Insgesamt ergeben sich also abzugsfähige Spenden nach § 10b EStG von 1.900 € (1.650 € Parteizuwendungen + 250 € übrige Spenden).